



# ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN CAMPING AND OUTDOOR DAYS

## 1. VERANSTALTER UND RECHTSTRÄGER

### **CAMPERVENT UG** (HAFTUNGSBESCHRÄNKT)

Heimgartenweg 6,  
82418 Murnau  
Ust-Ident-Nr.: DE205045131

Web: [www.vansandfriends.de/cod](http://www.vansandfriends.de/cod)  
Email: [office@campervent.de](mailto:office@campervent.de)  
Projektleitung: Peter Draeger

## 2. TITEL DER VERANSTALTUNG

**Munich Camping & Outdoor Days MCOD** - Die Freiluftmesse für Camping und Outdoor  
**Cologne Camping & Outdoor Days CCOD** - Die Freiluftmesse für Camping und Outdoor

## 3. ORT DER VERANSTALTUNG

### **MCOD:**

Campingplatz Pilsensee  
Am Pilsensee 2, 82229 Seefeld

### **CCOD:**

Galopprennbahn Köln-Weidenpesch  
Rennbahnstr. 152, 50737 Köln

## 4. DAUER, ÖFFNUNGSZEITEN UND TERMINE

### **MCOD**

Dauer der Veranstaltung: 02. - 04. Mai 2025

#### **Aufbauzeiten:**

01. Mai von 8:00-20:00 Uhr

#### **Abbauzeiten:**

04. Mai 18:15-22:00 Uhr

05. Mai 08:00-18:00 Uhr

### **CCOD**

Dauer der Veranstaltung: 09. - 11. Mai 2025

#### **Aufbauzeiten:**

08. Mai von 8:00-20:00 Uhr

#### **Abbauzeiten:**

11. Mai 18:15-22:00 Uhr

12. Mai 08:00-18:00 Uhr

Fahrzeuge die nach der offiziellen Abbauzeit nicht vom Messegelände abtransportiert wurden, werden kostenpflichtig abgeschleppt und außerhalb des Messegeländes verwahrt. Die Haftung für eventuelle Schäden beim Abtransport, wird seitens der Messeleitung ausgeschlossen. Ein frühzeitiger Abbau der Standfläche stellt eine Vertragsverletzung dar. Die Messeleitung ist berechtigt, in solchen Fällen eine Vertragsstrafe bis zu 1.000 € zzgl. USt. geltend zu machen.

Der Verkauf von Waren und das Anbieten von Dienstleistungen ist während der Messe gestattet, sofern sich das Angebot an Endverbraucher richtet. Eine entsprechende Marktfestsetzung liegt dem Veranstalter zum Zeitpunkt der Messe vor (§ 69 GewO in Verbindung mit § 65 GewO).





## 5. ZULASSUNG UND PRODUKTKATEGORIEN

Als Aussteller auf den COD werden zugelassen: Hersteller, Händler, Dienstleistungsgewerbe, Handwerksbetriebe, Importeure, Verwaltung, Verbände und Organisationen mit Produkten und / oder Dienstleistungen in den Bereichen:

Cravans / Anhänger Reisemobile / Zelte / Mobilheime Caravaning- / Campingausrüstung Vorzelte / Schutzdächer Fahrzeugteile / An- und Ausbauteile / Sonst. Caravaning-Zubehör Verbände / Vereine Finanzierung / Versicherung Medien / Literatur / Verlag Caravaning-Touristik / Fahrzeugvermietung Outdoor-, Sport- und Freizeitartikel / Campingplätze / Freizeitanlagen Heizung / Gas / Wasser Elektroinstallation / Elektrogeräte Foto- / Filmausrüstung Unterhaltungselektronik Antennen / Empfangseinrichtung / Navigationssysteme / Tourismusregionen

Es gelten die in der Preisliste abgedruckten Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## 6. ANMELDUNG

### **Standanmeldung**

Die Anmeldung erfolgt auf dem Antragsvordruck. Der Vordruck ist ordnungsgemäß auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot an die Campervent UG, an das der Aussteller bis zum Beginn der Veranstaltung gebunden ist.

### **Vertragsinhalte**

Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind:

- a) das Anmeldeformular,
- b) die Teilnahmebedingungen COD,
- c) die Datenschutzrechtlichen Bestimmungen

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen, die Datenschutzrichtlinien sowie die Technischen Richtlinien als verbindlich an.

### **Mitaussteller, vertretene Firmen**

Mitaussteller müssen der Ausstellungsleitung schriftlich mit Angabe des Firmennamens, der Adresse und Produkte / Dienstleistungen gemeldet werden. Die Mitausstellergebühr beträgt 250 € zzgl. USt je Mitaussteller und wird dem Hauptaussteller in Rechnung gestellt.

## 7. UNTERVERMIETUNG, ÜBERLASSUNG DES STANDES AN DRITTE, VERKAUF FÜR DRITTE

Die Untervermietung an Dritte sind ohne Genehmigung der Ausstellungsleitung nicht gestattet. Ebenso ist ein Austausch des zugeteilten Standes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise Überlassung des Standes an Dritte ohne entsprechende Vereinbarung mit der Ausstellungsleitung nicht gestattet. Eine Übernahme der gebuchten Standfläche (Ausstellerwechsel) ist nur nach vorheriger Zustimmung durch die Ausstellungsleitung und Unterzeichnung einer Vertragsübernahmevereinbarung möglich. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern die Ausstellungsleitung nicht die Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 50% der Standmiete zusätzlich zu entrichten.





## 8. VERTRAGSABSCHLUSS

### **Beschränkungen der Aussteller und der Ausstellungsgüter**

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen und kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Die Ausstellungsleitung kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller- und Anbietergruppen beschränken. Entsprechendes gilt für die Ausstellungsgüter. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

## 9. STANDZUTEILUNG

Die Standeinteilung erfolgt durch die Ausstellungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messthemata gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standeinteilung mit Angabe der Standnummer wird gleichzeitig schriftlich mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen.

### **Änderungen der Stände**

Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes möglich ist. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Die Ausstellungsleitung hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche anzubieten. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb von 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.

## 10. FAHRZEUGVERKEHR UND FAHRZEUGE ZUR AUSSTELLUNG

Während des Auf- und Abbaus müssen die Fahrzeuge unverzüglich ent- bzw. beladen werden. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die zur Ausstellung bestimmt sind. Es wird am Tor der Zufahrt ein Passierschein herausgegeben, der beim Verlassen des Geländes kontrolliert wird. Bitte informieren Sie auch Ihre Mitarbeiter, ggfs. Unteraussteller und beauftragte Spediteure darüber.

Während der Messe können Fahrzeuge von Ausstellern und Lieferanten morgens bis 8:30 Uhr zum sofortigen Be- oder Entladen eingelassen werden. Bis 09:30 Uhr muss das gesamte Messegelände von Lieferfahrzeugen geräumt sein.

Fahrzeuge und Anhänger, welche zur Ausstellung bestimmt sind, werden mit einem Ausstellerschein versehen, welcher zu jeder Zeit von außen einsehbar im Bereich der Windschutzscheibe fahrerseitig angebracht sein muss.

Die Ausstellungsleitung hat das Recht, widerrechtlich auf dem Gelände abgestellte Fahrzeuge und/oder Anhänger kostenpflichtig zu entfernen! Auf dem Campingplatz/Messegelände gelten die Bestimmungen des öffentlichen Straßenverkehrs in entsprechender Anwendung (StVO).

## 11. AUSSTELLUNGSGÜTER (AUSGESTELLTE PRODUKTE)

Es sind nur die vereinbarten Ausstellungsgüter zugelassen. Für den Austausch von Ausstellungsstücken, insbesondere von Fahrzeugen während der Messe gelten die Bedingungen und Zeiten des Punkt 11.





## 12. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

50% des Paketpreises ist sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung, spätestens bis zum auf der Rechnung genannten Datum fällig und unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer auf das in der Rechnung angegebene Konto der Campervent UG zu zahlen.

Etwaige Zusatzleistungen werden separat berechnet, sofern diese nicht in einem Paket gebucht wurden. Die restlichen 50% des Paketpreises sowie die Pflichtpauschalen müssen bis zum 28.02.2025 nach Erhalt der Restrechnung beglichen werden.

Bei sofortiger Zahlung des Rechnungsbetrags nach Buchung wird ein Skonto von 3% auf den Paketpreis gewährt.

### **Beanstandungen**

Beanstandungen der Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich gegenüber der Campervent UG erfolgen.

### **Vermieterpfandrecht**

Zur Sicherung ihrer Forderungen behält sich die Campervent UG vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Für Schäden an dem Pfandgut haftet die Campervent UG nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## 13. ABSAGE, NICHTTEILNAHME DES AUSSTELLERS, RÜCKTRITT DER CAMPERVENT UG

### **Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers**

Erklärt der Aussteller nach verbindlicher Anmeldung seinen vollständigen oder teilweisen Rücktritt von der Teilnahme, so ist der Aussteller zur Zahlung einer Schadenspauschale verpflichtet. Hierzu gilt folgende Abstufung der Stornierungskosten:

Zeitpunkt des Zugangs der Absage

30 Tage vor Messebeginn und später > 100%

60 bis 31 Tage vor Messebeginn > 50%

90 bis 61 Tage vor Messebeginn > 25%

120 bis 91 Tage vor Messebeginn > 0%

Stornierungskosten in % der Standmiete vom angemeldeten oder bestätigten Stand

### **Rücktritt der Campervent UG**

Die Campervent UG ist zum Rücktritt berechtigt, wenn

- a) die vollständige Mietzahlung nicht bis spätestens zu dem in der Rechnung festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und der Aussteller auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist zahlt,
- b) die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder der Ausstellungsleitung nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Der Aussteller hat Ausstellungsleitung über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten,
- c) der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt.

Die Campervent UG kann in den oben genannten Fällen Ersatzansprüche geltend machen. Der Abschnitt „Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers“ findet entsprechende Anwendung.

### **Höhere Gewalt**

Falls aufgrund höherer Gewalt die Messe abgesagt, verschoben oder verkürzt werden muss, wird der Veranstalter die Aussteller unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Die Verantwortung des Veranstalters ist damit aufgehoben. Er ist in diesem Falle zu keiner Entschädigung gegenüber dem Aussteller verpflichtet. Die eingenommenen Gelder gelten als erworben.





## 14. AUSSTELLERSTAND

### **Feste und fliegende Bauten**

Fliegende Bauten unterliegen der Genehmigung der Ausstellungsleitung sowie der Vorlage der Ausführungsgenehmigung bei der örtlichen Bauaufsichtsbehörde welche sich vorbehält eine Gebrauchsabnahme durchzuführen. Das Errichten fester Bauten sowie sonstige Erd- und Fundamentarbeiten sind generell untersagt. Generell sind etwaige bauliche Veränderungen von Gebäuden, Böden und/oder Flurstücken nach Beendigung der Messe in den ursprünglich überlassenen Zustand zu bringen und von der Ausstellungsleitung abzunehmen. Bei Nicht- oder Schlechterfüllung ist die Ausstellungsleitung berechtigt, auf Kosten des Ausstellers den übernommenen Zustand wiederherstellen zu lassen.

### **Freigelände**

Der Freigeländestand wird dem Aussteller im vorhandenen Zustand übergeben. Nach Messe- bzw. Vertragsende ist dieser Zustand wiederherzustellen. Die Errichtung von offenen Feuerstellen im Freigelände bedarf der Anmeldung durch den Aussteller und der Genehmigung der Ausstellungsleitung und der Ordnungsbehörde. Gasgeräte (z.B. Gasöfen, Gasbrenner, Gasheizungen) dürfen auf dem Messegelände nur in Betrieb genommen werden, wenn ein gültiges Prüfzertifikat eines zugelassenen Gas-Sachverständigen nach den technischen Regeln für Flüssiggas vorliegt. Der Einsatz von Gasgeräten - gleich welcher Art - ist der Ausstellungsleitung anzuzeigen, wobei das gültige Prüfzertifikat mit vorzulegen ist.

## 15. STANDBESETZUNG

### **Anwesenheitspflicht**

Aussteller werden täglich ab 8:00 Uhr eingelassen und müssen spätestens ab 9:45 Uhr ihren Stand besetzt haben (am Freitag ab 11:45 Uhr). Es muss gewährleistet sein, dass während der allgemeinen Öffnungszeiten eine ständige Standbesetzung anwesend ist. Spätestens 1 Stunde nach Schluss des Ausstellungstages müssen die Aussteller und deren Personal das Gelände verlassen haben, sofern keine Sondergenehmigung der Ausstellungsleitung vorliegt oder ein öffentlich beworbenes Abendprogramm der Ausstellungsleitung vorliegt. Abendprogramme können durch die Ausstellungsleitung auf einzelne Bereiche des Geländes eingegrenzt sein. Kein Stand darf vor dem offiziellen Ende der Messe geräumt werden.

### **Verhalten auf dem Ausstellungsstand**

Besucher dürfen grundsätzlich nur vom Stand aus in höflicher Form angesprochen werden, in keinem Fall an- oder festgehalten werden. Jede Anfrage, Reklamation oder Beschwerde, ganz gleich welcher Art, ob berechtigt oder unberechtigt, muss in angemessener Frist sorgfältig bearbeitet und beantwortet werden.

## 18. MARKETINGPAKET / MESSEKATALOG / INTERNET

Die Eintragungen auf der offiziellen Internetseite sind für jeden Aussteller und die Unteraussteller obligatorisch.

## 19. WERBUNG

Werbung jeder Art ist nur innerhalb der vom Aussteller gemieteten Fläche für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Ausstellungsgüter erlaubt. Die Verteilung von Flyern / Werbeprospekten außerhalb der angemieteten Standgrenzen ist verboten. Das Anbringen von Plakaten ist nur auf den ausgewiesenen Wegweiseranlagen am Eingang des Messegeländes gestattet und bedarf einer schriftlichen Buchung.





Lautsprecherwerbung oder Filmvorführungen sowie Showeinlagen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Ausstellungsleitung. Das Gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll.

Die Durchführung von Tombolas, Ausspielungen und Preisausschreiben ist bei der Ausstellungsleitung anzumelden und genehmigen zu lassen.

## 20. DULDUNG VON STRASSENSCHILDERN, MASTEN, LAUTSPRECHERN UND VERTEILERKÄSTEN

Die von der Ausstellungsleitung angebrachten Straßenschilder, Hinweisschilder, Lichtmasten, Verteilerkästen und Lautsprecher müssen vom Standmieter geduldet werden. Entfernung ist untersagt. Es erfolgt keine Minderung der Standmiete.

## 21. VERSICHERUNG UND UNFALLVERHÜTUNG

Für Schäden, die Personen oder Sachen, insbesondere Ausstellungsgegenständen, während des Aufenthaltes oder der Unterbringung auf dem Ausstellungsgelände und in den Hallen, auch innerhalb der Aufbau- und Abbauzeiten, erleiden, übernimmt die Ausstellungsleitung keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für solche Schäden, die durch die Angestellten oder durch das verkehrende Publikum oder sonstige Umstände verursacht werden. Demnach wird für Schäden, die durch Diebstahl, Feuer, Frost, Blitzschlag, Sturm, Explosion, Wassereinbruch, Durchregnen oder aus anderen Ursachen entstehen, kein Ersatz geleistet. Es können aus etwaigen, auf Irrtum beruhenden Angaben oder Maßnahmen der Ausstellungsleitung, keine Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden. Eine Versicherung gegen alle in Frage kommenden Gefahren wird deshalb dringend empfohlen. Auch bei Versagen von Strom, Gas oder Wasser haftet die Ausstellungsleitung nicht für etwaig entstehende Schäden.

Der Aussteller ist verpflichtet, an ggf. ausgestellten Maschinen oder Fahrzeugen entsprechende Schutzvorrichtungen anzubringen oder sonstige Schutzmaßnahmen zu treffen. Sofern zu diesen Ausstellungsstücken berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschriften gelten, sind diese einzuhalten. Die Ausstellungsleitung hat das Recht, jederzeit die Ausstellung und/oder den Betrieb dieser Ausstellungsstücke zu untersagen, wenn nach ihrem Ermessen eine Gefahr von diesen Ausstellungsstücken ausgeht. Gleiches gilt für etwaige Elektro-, Gas-, oder Wasser-, installationen, Bühnen, Überdachungen, schwebende Lasten, Fußbodenbeläge, Leitern und Tritte und sonstige hydraulische oder pneumatische Geräte und Anlagen.

Auf jeden Fall haftet der Aussteller für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch seinen Ausstellungsaufbau oder seine Ausstellungsgüter entsteht.

## 22. PREISAUSZEICHNUNG

Die ausgestellten Waren sind gemäß PAngV mit Preisen auszuzeichnen, die einschließlich Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung zu zahlen sind. Mit den Preisen sind auch die Verkaufs- und Leistungseinheit und die Gütebezeichnung anzugeben. Die Gewährung besonderer Messerabatte ist nach dem Gesetz über Preisnachlasse (Rabattgesetz) verboten.





## 23. DATENSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Die „Einwilligungserklärung Datenschutz“ in diesem Anmeldeformular ist Bestandteil der Teilnahmebedingungen und ist unterschrieben einzureichen.

## 24. VERWIRKUNGSKLAUSEL

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens zwei Wochen nach Schluss der Messe schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

## 25. ANERKENNUNG DER TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Der Mieter/Aussteller und seine Beauftragten erkennen durch den Mietvertrag die vorstehenden Teilnahmebedingungen und die hierzu ergehenden Ergänzungen sowie die Kostenübersicht an, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Der Aussteller verpflichtet sich, seine Angestellten darauf hinzuweisen, er haftet für sie.

## 26. GERICHTSSTAND

Als Gerichtsstand für eventuelle Rechtsstreitigkeiten gilt Garmisch-Partenkirchen als vereinbart, wenn beide Parteien Kaufleute sind.

## 27. GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Marken auf Messen richtet sich nach den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ein besonderer Messeschutz besteht nicht.

## 28. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung und zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben oder gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin) so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

